

**Satzung
der Gemeinde Wallenhorst**

**über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und
Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb
der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Gebührensatzung Feuerwehr)
vom 04.04.2019**

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Wallenhorst wird durch die Feuerwehrsatzung vom 18.12.2014 festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1-7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen erhoben für

1. a) Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG, die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder

b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen von höherer Gewalt, oder

bb) durch die Beförderung von oder den Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen von höherer Gewalt

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand noch ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlagen verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat

4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG)

5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und

6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,

b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,

c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,

d) Bergen von Tieren,

- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Bei nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätzen werden von den nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG Verpflichteten Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz erhoben
1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und
 2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

Sofern Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG Kosten zu erstatten sind, werden diese neben der Gebühr als Auslage nach § 4 NKAG i.v. m. § 13 NVwKostG erhoben.
- (4) Bei geleisteter Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Absatz 2 NBrandSchG kann von der anfordernden Kommune die Erstattung der Gebühren und Auslagen in gleicher Höhe wie für entgeltliche Einsätze im eigenen Gebiet verlangt werden, wenn:
- a) die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wurde,
 - b) die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Gemeinde die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht bereitgehalten hat oder
 - c) die anfordernde Gemeinde für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.
- (2) Gebührenschuldner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten Gebührentarifes erhoben. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die im Tarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende zuzüglich einer individuell für jeden Einsatz ermittelten Nachbereitung. Die Nachbereitung wird nur berechnet, wenn im konkreten Einzelfall eine Nachbereitung tatsächlich erforderlich war.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte. Sofern eine Nachbereitung erforderlich ist, nach Abschluss der Nachbereitung.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührensschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Haftung

Die Gemeinde Wallenhorst haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Wallenhorst über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 06.03.2014 außer Kraft.

Wallenhorst, den 04.04.2019

Gemeinde Wallenhorst

Otto Steinkamp
Bürgermeister

(Siegel)

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 04.07.2023 die 1. Änderung zum Kosten- und Gebührentarif zur Gebührensatzung der Feuerwehr beschlossen:

Gebührentarif zur Gebührensatzung Feuerwehr

Anlage zu § 4 der Gebührensatzung der Feuerwehr vom 04.04.2019 zuletzt geändert am 04.07.2023

Ziffer	Gebührentatbestand	Tarif
1.	Personaleinsatz	
	Personal im Arbeitseinsatz, bei Nachbereitung oder in Bereitschaft	36,00 € pro halbe Stunde
2.	Fahrzeugeinsatz (ohne Personal), auch Nachbereitung	
2.1	Löschfahrzeuge allgemein	187,00 € pro halbe Stunde
2.2	Einsatzleitwagen	128,00 € pro halbe Stunde
2.3	Drehleiter	205,00 € pro halbe Stunde
2.4	Rüst- und Gerätewagen	229,00 € pro halbe Stunde
2.5	Mannschaftstransportwagen	108,00 € pro halbe Stunde
3.	Feuerwehrtechnische Geräte und Ausrüstung (ohne Personal)	
3.1	Chemikalienschutzanzug	107,00 € pro Einsatz
3.2	Ölsperre pro 10 m	83,00 € pro Tag
4.	Verbrauchsstoffe u. a.	
	Verbrauchsstoffe u. a. (Schaumbildner, Pulver, Ölbindemittel, Stickstoff, Sauerstoff, Indexstreifen, Prüfröhrchen usw.) und Ersatzfüllungen werden zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet.	
5.	Entsorgung / Abfallbeseitigung	
	Die Kosten der Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel, Löschwasser und anderen Abfallstoffen werden zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet.	
6.	Böswillige Alarmierung / Fehlalarm / Fehlalarm durch Gebäudesicherungssystem	
6.1	Böswillige Alarmierung / Fehlalarm	
6.1.a)	Grundbetrag	300,00 €
6.1.b)	zzgl. Gebühren nach den vorstehenden Tarifen	
6.2	Fehlalarm durch Gebäudesicherungssystem oder Krafffahrzeugsystem Gebühren nach den vorstehenden Tarifen	
7.	Brandsicherheitswachen	
7.a)	Die Personalkosten werden entsprechend Ziff. 1 berechnet.	

7.b) Für alle eingesetzten Fahrzeuge und Geräte gilt ein ermäßigter Satz von 25 % der vorstehend festgesetzten Tarife, wenn die Fahrzeuge und Geräte während der Sicherheitswache nicht eingesetzt werden mussten.

8. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr beträgt

82,00 € je Einsatz

Dieser Gebührentarif tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gebührentarif vom 04.04.2019 außer Kraft.

Wallenhorst, den 04.07.2023

Gemeinde Wallenhorst

(Siegel)

Otto Steinkamp
Bürgermeister